

spätestens zur Übergabe/ Abnahme zur Verfügung. Der Leistungserbringer stellt die Unterlagen dem Leistungsträger und ggf. einer externen Abrechnungsstelle zur Verfügung. Der Leistungsträger sorgt selbst und alleine für die zeitnahe Abrechnung / Abgleich und Prüfung der Unterlagen. Sollte der Leistungsträger der fristgerechten Rechnungsbegleichung nicht nachkommen, so steht es dem Leistungserbringer frei, für die Zeit der Verzögerung Mahngebühren und Verzugszinsen entsprechend § 288 BGB in Höhe des jeweils gültigen Zinssatzes auf den Rechnungsbetrag aufzuschlagen.

4. Als Abnahmenachweis ist die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der „Übernahmebestätigung/Empfangsbestätigung“ oder der „erfolgreich durchgeführten Gespannprüfung durch den Gespannprüfer“ für die Rechnungsanweisung (auch ohne fertiggestelltes GP-Protokoll) völlig ausreichend.
5. Eine Verrechnung, Abzug oder Ausgleich mit anderen, ggf. noch offenen Forderungen des Leistungsträgers sind ausgeschlossen.
6. Die für den Leistungsberechtigten noch Gültigen aber nicht abgerufenen Trainings- oder Nachbetreuungstage können nicht erstattet, verrechnet, ausbezahlt, übertragen oder eingefroren werden.
7. Wir die Gespannprüfung im Einvernehmen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt (> 30 Tage nach Übergabe), ist der Leistungserbringer berechtigt, von dem Leistungsträger eine Abschlagszahlung in Höhe von 90% des vereinbarten Gesamtentgeltes vorab zu verlangen. Die Abschlagszahlung kann ggf. unter dem Vorbehalt der Rückforderung gestellt werden.
8. Der Leistungserbringer rechnet seine Leistung im manuellen Verfahren ab. Wünscht der Leistungsträger eine Abrechnung im Wege der Umsetzung der elektronische Datenübertragung lt. §302 ff. SGB V, so muss er dies in der Kostenübernahmeerklärung schriftlich dem Leistungserbringer mitteilen. Der Leistungserbringer ist in diesem Fall berechtigt, die dafür entstehenden Kosten bzw. den Prozentabzug des Rechnungsbetrages (ca. 3% bis 5%) automatisch auf den Rechnungsbetrag zu erhöhen.
9. Kommt es nach Abnahme auf Wunsch des Leistungsberechtigten oder Leistungsträger zur Rückgabe des Hundes an den Leistungserbringer, ist eine Kostenerstattung durch den Leistungserbringer ausgeschlossen. Kosten für die Rücknahme, wie z.B. Fahrtkosten, Futter und Pflegekosten, bzw. Nachschulungen oder Vermittlung des Hundes, werden dem Leistungserbringer nach §10 S6 erstattet.

#### § 9 Rücktritt / Leistungsstörungen / Abbruch des Einarbeitungslehrganges

1. Der Leistungserbringer, wie auch der Leistungsberechtigte oder Leistungsträger ist berechtigt nach Kostenübernahmeerklärung (auch vorläufige Genehmigung), aus wichtigem Grund vor Abnahme der Blindenführhundversorgung zurück zu treten

Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist u.a. wenn folgende Zweifel bestehen:

- an einer geeigneten Haltung und Umgang des Führhundes bestehen
- einer einwandfreien Zusammenarbeit von Leistungsberechtigten und Führhund
- an einer einwandfreien Zusammenarbeit von Leistungsberechtigten/Leistungserbringer/Leistungsträger
- kein geeigneter Hund zeitnah zur Ausbildung für den Leistungsberechtigten gefunden werden kann
- geistige, körperliche, gesundheitliche, zeitliche Einschränkungen, etc. bestehen oder wenn bei Tod / Krankheit eine Versorgung des Leistungsberechtigten unmöglich macht.
- das Vertrauen einer gemeinsamen Zusammenarbeit der Parteien gestört ist
- weitere wichtige Gründe sind möglich und sind schriftlich zu begründen

2. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

3. Im Falle eines Rücktritts durch den Leistungserbringer, können gegen diesen keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

4. Im Falle eines Rücktritts durch den Leistungsberechtigten vor Abnahme, werden die Kosten des Leistungserbringers für angefallene Aufwendungen und Auslagen durch den Leistungsträger nach §10 S3 bis §10 S5 erstattet.

5. Der Leistungsträger kann nach Rücktritt des Leistungsberechtigten vom Leistungserbringer verlangen, eine Ersatz-Versorgung durchzuführen. Hierfür muss der Leistungsträger umgehend und zeitnah (Übernahmebereitschaft bis max. 4 Wochen nach Rücktritt ) einen entsprechend geeigneten neuen Leistungsberechtigten vermitteln und hierzu eine Kostenübernahme erklärt haben. Kommt es hierdurch zu einer verspäteten Einarbeitung und Übergabe, bzw. Abnahme, so sind die hierdurch entstandenen Kosten, dem Leistungserbringer zusätzlich zu einer neuen Kostenübernahmeerklärung zu erstatten. Dies können z.B. folgende Kosten sein: Fahrtkosten / Tierarztkosten / Pflege und Betreuung des Hundes (Tagespauschale) / Trainingskosten zum Erhalt der Führleistung bis zu einem möglichen Wiedereinsatz

6. Im Falle eines Rücktritts durch den Leistungsträger (oder er kann keine Ersatz-Versorgung zeitnah vermitteln), werden die Kosten des Leistungserbringers für angefallene Aufwendungen und Auslagen nach §10 S3 bis §10 S5 erstattet.

7. Der Hund bleibt Eigentum des Leistungserbringers.

8. Hat die Übergabe des Hundes bereits stattgefunden, ist im Fall eines Rücktrittes, bzw. Abbruch des Einarbeitungslehrganges, der Blindenführhund, sowie die ausgehändigten Unterlagen, etc., unverzüglich und vollständig an den Leistungserbringer heraus zu geben. Eine Aushändigung oder Übergabe des Hundes durch den Leistungsberechtigten oder Leistungsträger an Dritte ist ausgeschlossen.

#### § 10 Aufwendungen und Auslagen / Kostenerstattung

1. Aufwendungen und Auslagen vor Kostenübernahmeerklärung sind grundsätzlich kostenfrei (einschließlich der ersten persönlichen Beratung des Leistungsberechtigten).

2. Wünscht der Leistungsträger jedoch die Bestätigung der Anlage 9 des VdeK-Versorgungsvertrages durch den Leistungserbringer vor Kostenübernahmeerklärung, so sind die Aufwendungen dem Leistungserbringer gesondert zu erstatten.

3. Aufwendungen und Auslagen nach Kostenübernahmeerklärung sind grundsätzlich dem Leistungserbringer durch den Leistungsträger zu erstatten. Diese sind ggl. konkret zu belegen.

4. Die Kostenerstattung erfolgt unabhängig einer evtl. Bestätigung der Anlage 9 des VdeK-Versorgungsvertrages durch den Leistungserbringer oder ausstehenden Gespannprüfung.

#### 5. Aufwendungen und Auslagen vor Abnahme sind u.a.:

- bei Rücktritt der Blindenführhundversorgung durch den Leistungsträger oder Leistungsberechtigten, werden pauschal 50 % laut Kostenvoranschlag „Pos. 4 Ausbildung zum Blindenführhund“ dem Leistungserbringer erstattet
- bei Rücktritt der Blindenführhundversorgung durch den Leistungsträger oder Leistungsberechtigten nach Beginn des Einarbeitungslehrganges, werden mindestens 90 % laut Kostenvoranschlag „Pos. 6 Einarbeitungslehrganges und

Einweisung Vorort incl. Nachbetreuung - Training“ pauschal dem Leistungserbringer erstattet.

Zusätzlich, werden mit Nachweis entstandene Aufwendungen und Kosten laut Kostenvoranschlag „Pos. 7 Einarbeitungslehrganges und Einweisung Vorort incl. Nachbetreuung - Unterkunft und Fahrtkosten“ erstattet.

#### 6. Aufwendungen und Auslagen nach Abnahme sind u.a.:

Bis zu einer endgültigen Klärung und Verbleib des Hundes (Wiedereinsatz als Blindenführhund/ Vermittlung und Zuführung einer privaten Familie/ Eigentumsrückübertragung an Leistungserbringer, etc.), können folgende Kosten entstehen:

- Rücknahme und Vermittlung des Hundes
- Unterkunft
- Fahrtkosten
- Tierarztkosten
- Pflege und Betreuung des Hundes (Tagespauschale)
- Trainingskosten zum Erhalt der Führleistung bis zu einem möglichen Wiedereinsatz

Wünscht der Leistungsträger den Wiedereinsatz des Hundes als Blindenführhund bei einer bereits genehmigten anderen Blindenführhundversorgung des Leistungserbringers im eigenen Hause, so ist diesem für die Folgeversorgung / Ersatz (nicht vollständige Durchführung der Blindenführhund-Genehmigung/Versorgung) eine Pauschale von 50 % laut Kostenvoranschlag „Pos. 4 Ausbildung zum Blindenführhund“ dem Leistungserbringer zu den tatsächlichen Aufwendungen und Auslagen wie z.B. des Einarbeitungslehrganges etc., zu erstatten.

#### § 11 Gewährleistung

1. Der Blindenführhund ist ein lebendes Wesen. Die Vertragsparteien wissen, dass dieses ständigen Änderungen, insbesondere durch den Einfluss des Leistungsberechtigten und der Umwelt, unterliegt und in seinen physischen und psychischen Eigenschaften nicht vollständig beherrschbar ist. Der Leistungserbringer übernimmt deshalb mit diesem Vertrag keine verschuldensunabhängige Haftung für die Merkmale des Blindenführhundes, insbesondere für die Gesundheit, für die Führleistung oder für die Verkehrssicherheit. Sie übernimmt ebenso keine Gewährleistung für den Fortbestand der vertragsgemäßen Eigenschaften über den Zeitpunkt der Abnahme hinaus. Soweit der Leistungserbringer die Durchführung von tierärztlichen Untersuchungen bestätigt, steht er nicht für die inhaltliche Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse ein.

2. Mängel hat der Leistungsträger dem Leistungserbringer schriftlich und unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Gewährleistung entfällt, soweit Leistungsträger oder Leistungsberechtigte bei der Behandlung und Pflege des Hundes von den Anweisungen des Leistungserbringers abwich, oder eine Zuwiderhandlung u.a. zu §13 S4 vorliegen. Der Leistungsträger hat nachzuweisen, dass der Mangel nicht durch die Abweichung von den Anweisungen des Leistungserbringers verursacht wurde.

4. Im Fall eines von ihm verursachten Führleistungsmangels wird der Leistungserbringer durch Nachschulung Nacherfüllen. Das Recht auf Nacherfüllung steht dem Leistungserbringer für jeden Gewährleistungsfall zwei Mal zu. Für den Fall, dass auch die zweite Nacherfüllung fehlschlägt, steht es dem Leistungsträger frei, zwischen den gesetzlichen Gewährleistungsrechten zu wählen. Die Selbstvornahme ist außer in medizinisch indizierten Notfällen ausgeschlossen.

5. Treten Mängel in der Führleistung auf, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Leistungsträgers oder des Leistungsberechtigten liegt, so können auf Wunsch weitere Nachbetreuungstermine gegen Kostenerstattung mit dem Leistungserbringer vereinbart werden.

6. Alle übrigen Mängelansprüche verjähren spätestens nach der gesetzlichen Gewährleistungszeit.

7. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme/ Gespannprüfung.

8. Ein Rücktritt, bzw. Rückabwicklung der Blindenführhundversorgung nach Abnahme ist ausgeschlossen.

#### § 12 Haftung

1. Der Leistungserbringer haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn ein nachgewiesener Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verursacht worden ist.

2. Im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Leistungserbringer, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nur für denjenigen Schadensumfang, mit dessen Entstehen der Leistungserbringer bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

#### § 13 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Sitz des Leistungserbringers. Der Leistungserbringer ist berechtigt, den Leistungsträger an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt, was dem Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften am nächsten kommt.

4. Unterlagen des Leistungserbringers (u.a. KV und AGBs, Leistungsbeschreibung, Genehmigungen, Einschulungsunterlagen, GP-Bericht, etc.), dürfen nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Leistungsträger und Leistungsberechtigter erklären sich gegenüber Dritten über den Vertrag (Preisvereinbarung, Leistungen, etc.) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Der Leistungserbringer ist berechtigt alle nötigen Daten und Unterlagen des Leistungsberechtigten und Leistungsträgers für die Durchführung einer Blindenführhundversorgung zu verarbeiten, speichern, archivieren und an Dritte weiterzugeben.

6. Es gelten die Bestimmungen der neuen Bedingungen des seit dem 25.05.2018 in Kraft getretenen Gesetzes gemäß Art. 28 DSGVO. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der „Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO“